



Schulgeldregelung

1. Allgemeine Informationen

- 1.1 Das Schulgeld beträgt mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 zwischen 2,25% und 4% des maßgeblichen Einkommens gem. Ziff. 2, vgl. Schulgeldtabelle.
- 1.2 Die Sozialdiakonische Arbeit Lichtenberg-Oberspree GmbH, ist berechtigt, jeweils ab dem 01.08. den prozentualen Beitragssatz vom maßgeblichen Einkommen um bis zu 0,2 Prozentpunkte nach billigem Ermessen zu erhöhen, wenn
- a) sich die voraussichtlichen Brutto-Personalkosten (Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Abgaben zur Gesamtsozialversicherung) der Sozialdiakonische Arbeit Lichtenberg-Oberspree GmbH je Schüler um mehr als 2% erhöhen oder
 - b) sich kostenrelevante Steuern (Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, Verbrauchsteuern) erhöhen oder
 - c) sich staatliche Zuschüsse verringern.

Grundlage für die Berechnung nach 1.2 a) sind die voraussichtlichen Brutto-Personalkosten für das nächste Schuljahr, die jeweils durch die durchschnittliche Anzahl der Schüler in diesem Jahr geteilt werden. Als Basis für die Ermittlung einer eventuellen Kostensteigerung gelten die durchschnittlichen Personalkosten der Sozialdiakonische Arbeit Lichtenberg-Oberspree GmbH zum Zeitpunkt vor der letzten Erhöhung. Eine Erhöhung des prozentualen Beitragssatzes nach 1.2 b) und c) richtet sich nach der damit verbundenen, voraussichtlichen Ausgabenerhöhung bzw. Reduzierung der Einnahmen der Sozialdiakonische Arbeit Lichtenberg-Oberspree GmbH. Eine Anpassung des Schulgeldes nach dieser Regelung ist erstmals ab dem 01.08.2024 möglich. Eine eventuelle Erhöhung oder Absenkung des Schulgeldes wird durch die Sozialdiakonische Arbeit Lichtenberg-Oberspree GmbH bis spätestens zum 01.05. des jeweiligen Jahres bekanntgegeben.

- 1.3 Der stets zu zahlende Mindestsatz für das Schulgeld beträgt monatlich 25 Euro. Der monatliche Höchstbetrag beträgt 525 Euro. Freiwillige Zahlungen über den errechneten Beitrag sind möglich.
- 1.4 Im Rahmen der Geschwisterermäßigung werden für weitere an der Schule aufgenommene Kinder folgende Ermäßigungen gewährt: für das 2. Kind 35%, für das 3. Kind 55% und für das 4. Kind 80% des Schulgeldes. Für das 5. Kind und weitere Kinder ist kein Schulgeld zu zahlen.
- Verlässt ein Geschwisterkind die Schule, so rückt das ursprünglich 2. Kind zum 1. Kind, das ursprünglich 3. Kind zum 2. Kind und das ursprünglich 4. Kind zum 3. Kind nach.

2. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung

- 2.1 Berücksichtigt werden die Einkünfte (gemäß Ziffer 2.2) aller Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern/Sorgeberechtigte.

- 2.2 Als Einkünfte gelten alle der in dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkunftsarten bestimmen sich nach § 2 Absatz (1) und (2) Einkommensteuergesetz (EStG).

Hierzu zählen u.a.:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Hierzu zählen u.a. auch zusätzliche Zuwendungen des Arbeitgebers (z.B. Kindergartenzuschuss, Mehraufwendung für Verpflegung, etc.) einmalige Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, etc.) und die nicht steuerpflichtigen Anteile des Gesamtbruttobetrag (z.B. Nacht- und Schichtarbeitszuschläge, etc.)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, Aktienkursgewinne, etc.)
- Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung

- 2.3 Als Einnahmen berücksichtigt werden außerdem:

- Wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkünfte
- Einkünfte nach dem SGB III-Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, ALG II, Konkursausfallgeld, etc.)
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, Wohngeld etc.)
- Renten
- Leistungen nach dem Wehrsold- oder Zivilgesetz
- Abfindungen
- BAföG
- Pflegegeld
- Sonstige Einkunftsarten (ausgenommen Kindergeld)

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einer Beschäftigung als Mandatsträger, Beamter, Richter oder Soldat und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist den ermittelten Einkünften ein Betrag von 10% der Einkünfte aus dieser Beschäftigung hinzuzurechnen.

- 2.4 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

- 2.5 Abgezogen werden:

- a) ein Freibetrag in Höhe von 3.000 € für jedes unterhaltsberechtigten Kind,
- b) die für den zugrunde gelegten Zeitraum zu leistende Kirchensteuer entsprechend dem Ausweis auf der Lohnsteuer-Jahresbescheinigung,
- c) außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG, die von der Finanzverwaltung nachweisbar (durch Einkommensteuerbescheid) als abziehbar anerkannt wurden.

3. Entstehen und Fälligkeit

- 3.1 Das Schulgeld wird von der Sozialdiakonische Arbeit Lichtenberg-Oberspree GmbH jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die für die Berechnung notwendigen Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages und dann jeweils bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einzureichen.

- 3.2 Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres; es ist im Voraus zu entrichten.

Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates durch die Schulgeldpflichtigen. Der Einzug des Betrages erfolgt jeweils zum 1. eines Monats. Eventuelle Bankrücklastgebühren sind durch die Schulgeldpflichtigen zu erstatten.

Ferienzeiten haben keinen Einfluss auf die Teilzahlungsverpflichtungen.

Das Schulgeld ist auch dann bis zum Ablauf des laufenden Schulhalbjahres zu entrichten, wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet.

3.3 Fällt die vertraglich vereinbarte Aufnahme an der Einrichtung spätestens auf den 15. eines Monats, so ist für diesen Monat das volle Schulgeld zu entrichten. Bei einer nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Aufnahme ist das Schulgeld für den laufenden Monat zur Hälfte zu zahlen. Bei einer Aufnahme zum Schuljahresbeginn ist unabhängig vom Datum des Schuljahresbeginns immer das volle Schulgeld zu entrichten.

3.4 Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt grundsätzlich anhand der Lohnsteuer-Jahresbescheinigungen oder des Einkommensteuerbescheides des dem Schuljahresbeginn vorangegangenen Kalenderjahres. Ist der Einkommensteuerbescheid noch nicht erteilt, erfolgt die Ermittlung anhand anderer geeigneter Nachweisunterlagen für das dem Schuljahr vorangegangene Kalenderjahr (z.B. Lohnsteuer-Jahresbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen, Bescheinigung des Arbeitgebers über den Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten).

Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann vorläufig bis zur Einreichung der maßgeblichen Unterlagen. Diese sind unverzüglich, jedoch spätestens bis 31.05 des laufenden Schuljahres, einzureichen.

Ansonsten wird die bis dahin vorläufige Festsetzung automatisch zu einer endgültigen Festsetzung.

Schulgeldpflichtige, die mangels steuerrechtlicher Verpflichtung für das vorhergehende Kalenderjahr keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, dies glaubhaft zu belegen.

3.5 Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens gem. Ziffer 3.4 nicht bis spätestens zum Beginn des laufenden Schuljahres vorliegen, wird vorläufig der Höchstbetrag festgesetzt. Werden die Unterlagen bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres nicht nachgereicht, wird der Höchstbeitrag rückwirkend zum Beginn des Schuljahres verbindlich festgesetzt.

4. Schulgeldermäßigungen

4.1 Bei erheblicher Verminderung der Einkünfte kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/ Gehaltsbescheinigung etc.) bei der Sozialdiakonische Arbeit Lichtenberg-Oberspree GmbH einzureichen.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung für die Dauer der Einkommensminderung. Diese wird wirksam zum Ersten des Folgemonats, in dem der Antrag eingeht. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich.

Änderungen der Einkünfte sind unverzüglich zu melden und nachzuweisen.

4.2 Für Pflegekinder ist der Mindestbeitrag zu entrichten.

5. Datenschutz

5.1 Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den für die Festsetzung des Schulgeldes zuständigen Mitarbeitern in der Verwaltung zugänglich.

5.2 Mit Vorlage von Unterlagen zu den Einkünften erteilt der Schulgeldpflichtige die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgeldes bilden.



6. Inkrafttreten

6.1 Die Schulgeldregelung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Berlin, den 30.10.2020

Michael Heinish-Kirch (Geschäftsführer)
Sozialdiakonische Arbeit Lichtenberg-Oberspree GmbH